

SAARLAND

Großes entsteht immer im Kleinen.



DER „NEUE“ STABILITÄTSRAT

Dr. habil. Christian Pfeil

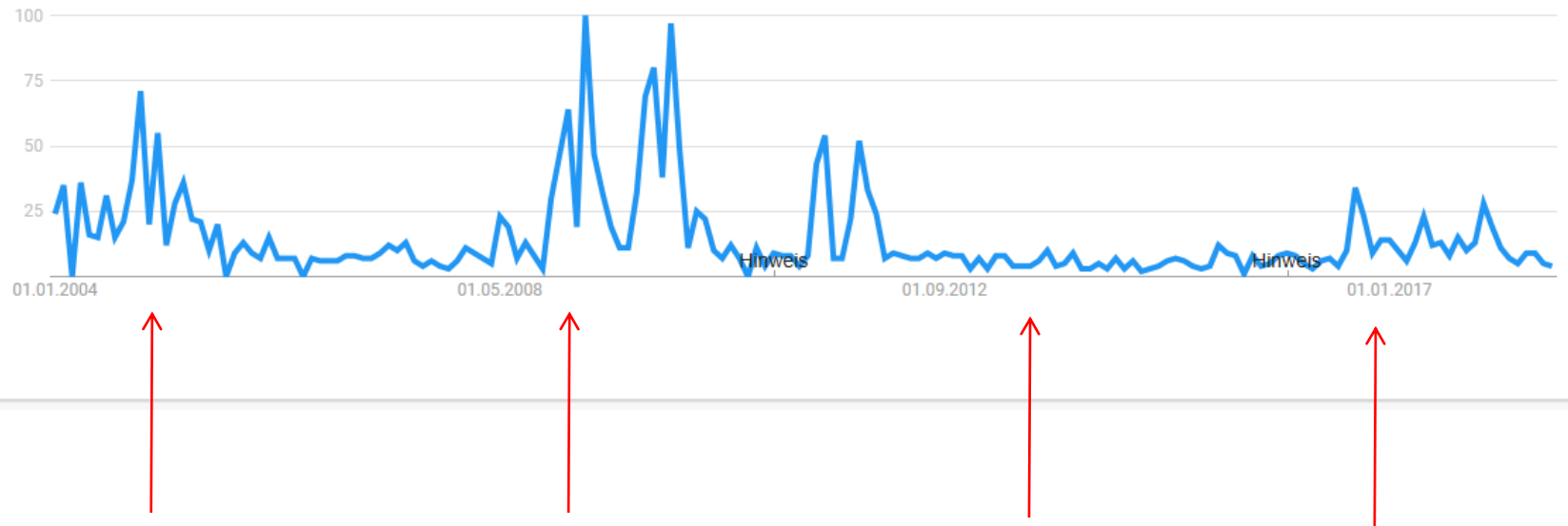
Leipzig, 22. September 2018

1. Wandel einer Institution

- Die Ablösung des Finanzplanungsrates durch den Stabilitätsrat ging mit einem Paradigmenwechsel einher
 - ▣ Überwachungsfunktion rückt in den Vordergrund
 - ▣ Peer pressure durch Veröffentlichung der Beschlüsse (im GG explizit genannt)
 - ▣ Abkehr vom Prinzip der Einstimmigkeit
- Der Stabilitätsrat ist zu einem „Überwachungsgremium“ geworden, das nun eine weitere Überwachungsfunktion übernehmen soll.

Diskussion von „Steuersenkungen“ im Vorfeld der Bundestagswahlen 2005, 2009, 2013 und 2017

(eigene Graphik auf Basis von google trends)



22.09.2028

2. Neue Aufgabe für den StabiRat

- Beschluss Reformpaket zu den Bund-Länder-Finanzbeziehungen am 8. Dezember 2016 (u.a. Überwachung innerstaatliche Schuldenbremse durch Stabilitätsrat).
- Bundeskanzlerin Angela Merkel (8. Dezember 2016): „Im Grundsatz ist das heute ein Riesenschritt. [...] Einige Dinge müssen aber noch geklärt werden.“
- Änderung GG und umfassendes Begleitgesetz Anfang Juni 2017.

Art 109a Abs. 2 GG

Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 durch Bund und Länder. Die Überwachung orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.

3. „Einige Dinge“

- (1) Was genau soll der Stabilitätsrat überwachen?
- (2) Was soll diese Überwachung umfassen?
- (3) Was bedeutet „Vorgaben und Verfahren der EU“?

(1) Was genau soll der StabiRat überwachen?

- Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 GG eröffnet den Ländern die Möglichkeit zur näheren Ausgestaltung der Schuldenbremse. Überwacht der StabiRat also die Landesschuldenbremsen?
- Die Übertragung der Überwachungsfunktion erfolgt nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich im Hinblick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung der Vorgaben aus dem präventiven Arm des SW und des Fiskalvertrages.
- Aber: Art. 109a Abs. 2 enthält keine Ermächtigung für eine eigene StabiRat Schuldenregel.

(1) Was genau soll der StabiRat überwachen?

- Gesetzgeber scheint das Ziel zu verfolgen, die gesamtstaatliche Steuerungsfunktion des Stabilitätsrates im Hinblick auf die europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin zu stärken.
- Zwei unterschiedliche Schuldenregeln mit potentiell divergierenden Ergebnissen?
- Unschärfe des Überwachungsziels und unterschiedliche Interessenlagen von Bund und Ländern

(2) Was soll die Überwachung umfassen?

- Gefahr der Umgehung der Schuldenbremse durch die Verlagerung der Schuldenaufnahmen auf Extrahaushalte.
- Konsens, dass die Überwachung der Kernhaushalte nicht ausreichend ist. Aber welche Extrahaushalte? Weite Abgrenzung vs. enge Abgrenzung.
- Zahlreiche Probleme
 - Datenverfügbarkeit bei kaufmännisch buchenden FEU
 - Steuerbarkeit
 - Stadtstaatenproblematik

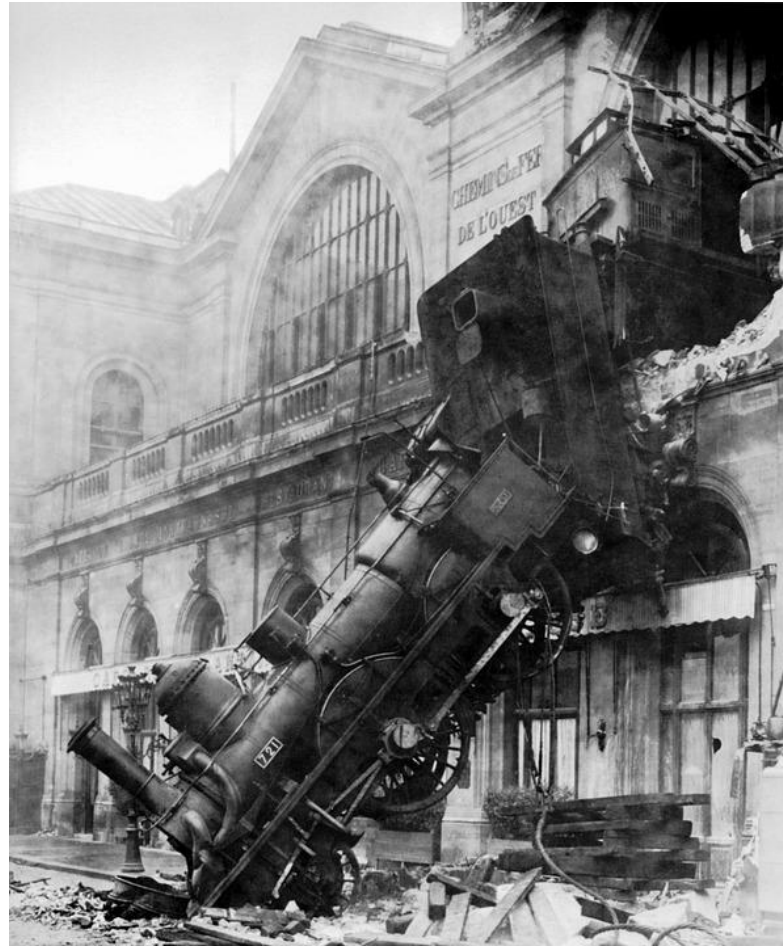
(3) Was bedeutet „Vorgaben und Verfahren der EU“?

- Art. 109 Abs. 3 Satz 2 lässt Abweichungen vom Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Kredite zu.
- Freies Gestaltungsermessen der Länder beim Thema Konjunkturbereinigung, solange symmetrische Berücksichtigung der Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung.
- Gemäß Art 109a Abs. 2 Satz 2 GG soll sich die Überwachung an europäischen Vorgaben orientieren. § 5a Abs. 2 Satz 2 StabiRatG sieht als Grundlage ein einheitliches Konjunkturbereinigungsverfahren vor.
- Damit sind diese Regelungen nicht kongruent.

4. Fazit: „Neuer“ Stabilitätsrat?

- „Einige Dinge“, die am 8. Dezember 2016 bzw. im Juni 2017 offen geblieben sind, lassen sich nicht sinnvoll auflösen oder aber bieten soviel Interpretationsspielraum, dass eine Einigung extrem schwierig ist.
- Inkonsistenzen und Interpretationsspielräume der Änderungen an GG und StabiRatG sind ursächlich für fast alle Umsetzungsprobleme.
- Große Gefahr, dass der StabiRat als erfolgreiche Institution beschädigt wird, wenn konkrete Umsetzung der neuen Aufgabe misslingt.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



22.09.2018